



## **Zweihundertzweiundneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

vom 10. Juni 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, geändert siehe ABl. der Stadt Köln 2010, S. 450, 2014, S. 119 und 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Düppelstraße** **(Stadtbezirk 1)**  
von Deutzer Freiheit bis Siegesstraße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
  
- 2. Karlstraße** **(Stadtbezirk 1)**  
von Mindener Straße bis Düppelstraße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**3. Neuenahrer Straße**

**(Stadtbezirk 2)**

von Kreuznacher Straße bis Marienhof;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung eines Beleuchtungsmastes sowie der LED-Leuchten.

**4. Schillingsrotter Platz**

**(Stadtbezirk 2)**

von Am Südpark bis Lindenallee;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung der LED-Leuchten.

**5. Curtiusstraße - Ringstraße (entlang Hs.-Nr. 9a-9e)**

**(Stadtbezirk 3)**

von Curtiusstraße - Hauptzug bis Curtiusstraße - Hauptzug;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen vom Hauptzug zwischen Hs.-Nr. 5 und 7 bis vor Hs.-Nr. 9b.

## § 2

Die 237. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 285, geändert siehe Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 433 und Internetveröffentlichung vom 30.11.2023) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 3**

**Anton-Antweiler-Straße**

**(Stadtbezirk 3)**

wird die Einstufung der Straße von „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ in „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ geändert.

## § 3

Die 289. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.11.2023 (Internetveröffentlichung vom 30.11.2023) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 14**

**Kasseler Straße**

**(Stadtbezirk 4)**

wird der Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) um einen zweiten Satz „Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.“ ergänzt.

## § 4

**§ 1 Ziffern 1 und 2** treten rückwirkend zum **01.01.2024** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 5** tritt rückwirkend zum **01.05.2022** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 3 und 4** treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **01.04.2014** in Kraft.

**§ 3** tritt rückwirkend zum **01.06.2023** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.06.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Blome  
Stadtdirektorin